

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 11. Oktober 1950.

140/A.B.  
zu 109/JDie Frage der unbezahlten Gastärzte.  
Anfragebeantwortung.

✓ Eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen vom 24. Mai d.J., betreffend die Durchführung des Ärztegesetzes, hat Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel wie folgt beantwortet:

"Ich habe vorerst alles versucht, um die Länder zur Erlassung der von ihnen gemäss § 58 Abs. 1 des Ärztegesetzes zu erlassenden Ausführungsgesetze zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes zu veranlassen, und kann berichten, dass diese meine Bemühungen insoferne von Erfolg begleitet waren, als der Salzburger Landtag am 7. Juli 1950 und der oberösterreichische Landtag am 20. Juli 1950 je den erforderlichen Gesetzesbeschluss gefasst haben, so dass mit dem Inkrafttreten dieser Landesausführungsgesetze in nächster Zeit zu rechnen ist.

Wenn ich auch feststellen konnte, dass die Ämter mehrerer Landesregierungen daran arbeiten, gleichartige Regelungen für ihre Bereiche herbeizuführen, so wird es doch in dem einen oder anderen Bundeslande möglicherweise länger dauern, bis die erforderlichen Gesetzesbeschlüsse gefasst werden und als Landesgesetze tatsächlich in Kraft treten können. Ich habe daher veranlasst, dass unter einem dem Ministerrat der Entwurf eines Bundesausführungsgesetze zu § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes zur Beschlussfassung zugeleitet wird. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass dieser Entwurf in der vom Ministerrat beschlossenen Form vom Nationalrat gleich zu Beginn der Herbstsession der verfassungsmässigen Behandlung zugeführt wird."

(Nach § 57 des Ärztegesetzes ist den in Ausbildung stehenden Ärzten ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Weiter wird bestimmt, dass auf höchstens 30 Spitalsbetten ein auszubildender Arzt entfallen soll. Die Erlassung der entsprechenden Ausführungsgesetze obliegt den Ländern.)

Inzwischen hat bekanntlich auch der Wiener Landtag das Ausführungsgesetz bereits verabschiedet.)